

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

VII ZR 72/64

An Verkündungs Statt
zugestellt
am 30.6. bzw. 1.7.196
Pohl
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Ernst B. [REDACTED] in W. [REDACTED] (Kr. R. [REDACTED]),
F. [REDACTED] weg [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Frau Franziska N. [REDACTED] Witwe in M. [REDACTED] - Br. [REDACTED],
Altersheim,

Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat im schriftlichen Verfahren am 28. Juni 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien, Rietschel, Erbel und Hubert Meyer

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Stuttgart vom 19. Februar 1964 nebst dem zugrunde liegenden Verfahren aufgehoben.

Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Die durch das Berufungsurteil und das Revisionsverfahren entstandenen Gerichtskosten werden nicht erhoben. Über die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens hat das Berufungsgericht zu befinden.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Dem Antrag der Klägerin gemäß hat das Landgericht den Beklagten aus einem Auftragsverhältnis verurteilt, der Klägerin 9.953,59 DM nebst Zinsen zu zahlen und ihr einen Scheck, zwei Scheckbücher, ein Sparbuch sowie zahlreiche weitere Gegenstände herauszugeben. Die Berufung des Beklagten hat das Oberlandesgericht, soweit nicht inzwischen die Hauptsache erledigt war, zurückgewiesen.

- 3 -

Mit der Revision will der Beklagte erreichen, daß die Klage, abgesehen von der Herausgabe der Schecks, der Scheckbücher und des Sparbuchs, abgewiesen wird. Die Klägerin beantragt, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Die Parteien sind damit einverstanden, daß das Revisionsgericht ohne mündliche Verhandlung entscheidet (§ 128 Abs. 2 ZPO).

Entscheidungsgründe:

Die Revision rügt, indem sie sich auf den § 551 Nr. 1 ZPO beruft, daß das Berufungsgericht nicht vorschriftsmäßig besetzt gewesen sei. Diese Rüge greift durch.

Dem 1. Zivilsenat des Oberlandesgerichts in Stuttgart, der das angefochtene Urteil durch den Oberlandesgerichtspräsidenten, einen Oberlandesgerichtsrat und einen Hilfsrichter erlassen hat, gehörten zur Zeit der mündlichen Verhandlung gemäß dem Geschäftsverteilungsplan 5 weitere Beisitzer an, insgesamt also 7 Beisitzer. Eine solche Überbesetzung verstößt gegen den Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG, wonach niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf. Denn aus dem Zweck dieses Verfassungssatzes folgt, daß die Regelungen, die der Bestimmung des gesetzlichen Richters dienen - hier der Geschäftsverteilungsplan des Oberlandesgerichts - von vornherein so eindeutig wie möglich bestimmen müssen, welche Richter zur Entscheidung des Einzelfalles berufen sind. Nach den Maßstäben, die das Bundesverfassungsgericht - nach dem Erlass des angefochtenen Urteils - in seinen Entscheidungen vom 24. März und 2. Juni 1964 (BVerfGE 17, 294; 18, 65) sowie vom 3. Februar 1965 (BB 1965, 606) aufgestellt hat, ist dies hier nicht der Fall.



Das Berufungsurteil ist daher nebst dem zugrunde liegenden Verfahren aufzuheben (§ 564 ZPO). Die Sache ist an das Berufungsgericht zurückzuverweisen; der Beklagte hat Gelegenheit, zunächst dort seine sonstigen mit der Revision vorgebrachten Rügen, namentlich den Einwand der Erfüllung, vorzutragen.

Die Entscheidung über die Gerichtskosten beruht auf § 7 GKG (vgl. BGHZ 27, 163, 170 ff).

Glanzmann

Heimann-Trosien

Rietschel

Erbel

Meyer